

## **Nichtamtliche Lesefassung**

Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen.

Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die Veröffentlichungen der Ursprungssatzung und der Änderungssatzungen in den Amtsnachrichten bzw. auf der Homepage des Amtes ([www.amt-ostufer-schweriner-see.de](http://www.amt-ostufer-schweriner-see.de)).

## **Hauptsatzung der Gemeinde Leezen**

Rechtsgrundlage: Kommunalverfassung M-V

Die Lesefassung berücksichtigt:

Ursprungssatzung vom 17.09.2004

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.06.2007
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.01.2011
3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.11.2011
4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 08.01.2013

### **§ 1 Gemeindegebiet**

- (1) Die Gemeinde Leezen wird begrenzt:  
Im Norden durch die Gemeinde Dobin am See  
Im Osten durch die Gemeinden Cambs, Langen Brütz und Gneven.  
Im Süden durch die Gemeinden Godern und Raben Steinfeld.  
Im Westen durch den Schweriner See.
- (2) Das Gemeindegebiet wird wie folgt untergliedert:
  - Ortsteil Leezen
  - Ortsteil Görslow
  - Ortsteil Panstorf
  - Ortsteil Rampe
  - Ortsteil Zittow.
- (3) Die räumliche Abgrenzung des Gemeindegebietes ist aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist, ersichtlich.
- (4) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Gemeinde.
- (5) Die Gemeinde ist Mitglied des Amtes Ostufer Schweriner See.

### **§ 2 Wappen, Dienstsiegel**

- (1) Die Gemeinde Leezen führt ein Wappen und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt:  
„In Gold ein blauer Balken, begleitet: oben von einem aus zwei Tragsteinen und einem Deckstein bestehenden roten Steingrab, unten von fünf (3 : 2) roten Pflugscharen“.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen und die Umschrift „GEMEINDE LEEZEN, LANDKREIS LUDWIGSLUST-PARCHIM“.
- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters.

### **§ 3 Rechte der Einwohner**

- (1) Der Bürgermeister kann aufgrund von wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Einwohnerversammlung einberufen.
- (2) Der Bürgermeister setzt Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung rechtzeitig, in der Regel 14 Tage vorher, ein.
- (3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung sollen der Gemeindevertretung in einer angemessenen Frist zur Beratung und eventuellen Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (4) Die Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

### **§ 4 Gemeindevertretung**

- (1) Die in die Gemeindevertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung Gemeindevertreter.
- (2) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (3) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
  3. Grundstücksgeschäfte
  4. Vergabe von Aufträgen.Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln.
- (4) Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vorher beim Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

### **§ 5 Hauptausschuss**

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister vier Gemeindevertreter an.
- (2) Dem Hauptausschuss obliegen die Aufgaben gem. § 35 Abs. 2 KV M-V.
- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
  1. bei der Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Gemeindevertretern sowie mit leitenden Mitarbeitern des Amtes, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 500 EUR bis 2.500 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 300 EUR bis 500 EUR der Leistungsrate,

2. bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Ausgaben innerhalb der Wertgrenze von 10 % bis 50 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 2.500 EUR sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 500 EUR bis 2.500 EUR je Ausgabenfall,
  3. bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 500 EUR bis 5.000 EUR bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurück gezahlt werden, innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EUR bis 25.000 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 EUR bis 500.000 EUR,
  4. bei der Übernahme von Bürgschaften, beim Abschluss von Gewährverträgen, bei der Bereitstellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 EUR bis 5.000 EUR,
  5. beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR bis 50.000 EUR.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über eine Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten und Arbeitern der Gemeinde.
  - (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen nach VOL innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 EUR bis 50.000 EUR und nach VOB innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR bis 250.000 EUR.
  - (6) Der Hauptausschuss entscheidet über den Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (ausgenommen Erbbaupachtverträge).
  - (7) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Absätze 3 bis 6 zu unterrichten.
  - (8) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nichtöffentlich.

## § 6

### Finanzausschuss

- (1) Dem Finanzausschuss gehören 3 Mitglieder der Gemeindevertretung und 2 sachkundiger Einwohner an.
- (2) Dem Finanzausschuss obliegen die Aufgaben gem. § 36 Abs. 2 KV M-V.
- (3) Der Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Gemeinde und die für die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes erforderlichen Entscheidungen vor.
- (4) Die Sitzungen des Finanzausschusses sind nichtöffentlich.

## § 7

### Bauausschuss

- (1) Dem Bauausschuss gehören 4 Mitglieder der Gemeindevertretung und 3 sachkundige Einwohner an.
- (2) Aufgabengebiet
  - Bauleitplanung der Gemeinde
  - Hoch-, Tief- und Straßenbauvorhaben der Gemeinde
  - Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben gem. § 36 Baugesetzbuch (BauGB)
  - Mitwirkung bei der Vergabe von Bauleistungen
  - Abnahme von Bauleistungen.
- (3) Die Sitzungen des Bauausschusses sind nichtöffentlich.

## **§ 8 Bürgermeister/Stellvertreter**

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Bürgermeister alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Gemeindevertretung vorbehalten sind bzw. nach den Vorschriften dieser Satzung dem Hauptausschuss übertragen werden.
- (2) Er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenze des § 5 Abs. 3 und Abs. 5 dieser Hauptsatzung.
- (3) Erklärungen der Gemeinde i.S.d. § 39 Abs. 2 S. 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EUR bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 500 EUR pro Monat können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 5.000 EUR.
- (4) Der Bürgermeister entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen und Bauvoranfragen gem. § 36 BauGB nach vorheriger Beratung durch den Bauausschuss.
- (6) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 1 und 4 zu unterrichten.

## **§ 9 Entschädigung**

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 890,00 EURO monatlich.
- (2) Den Stellvertretern des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters je nach Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EURO am Tag der Vertretung gezahlt.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen
  - der Gemeindevertretung
  - der Ausschüsseeine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EURO.
- (4) Ausschussvorsitzende oder deren Vertreter erhalten für jede von diesen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60,00 EURO.
- (5) Die in die Ausschüsse berufenen sachkundigen Einwohner erhalten eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 EURO.

## **§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde Leezen, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes

Ostufer Schweriner See unter der Adresse [www.amt-ostufer-schweriner-see.de](http://www.amt-ostufer-schweriner-see.de) öffentlich bekannt gemacht.

Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse: „Amt Ostufer Schweriner See, für die Gemeinde Leezen, Dorfplatz 4, 19067 Leezen, OT Rampe“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Leezen, OT Rampe bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Ostufer Schweriner See, den „Amtsnachrichten“, bekannt gemacht. Die „Amtsnachrichten“ erscheinen monatlich und werden kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Leezen verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Ostufer Schweriner See zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Standort Schlossstraße 7 im Ortsteil Leezen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Ursprungssatzung trat am 09.12.2004 in Kraft

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 02.08.2007 in Kraft

Die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 03.02.2011 in Kraft

Die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 18.11.2011 in Kraft

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung trat am 11.01.2013 in Kraft

